



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 10 • Nummer 1 • 7. Januar 2022

AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtes Unterspreewald vom 07.12.2021 Seite 2

Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.11.2021 Seite 2
- Satzung der Gemeinde Bersteland über die Erhebung einer Hundesteuer vom 22.11.2021 Seite 2

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.12.2021 Seite 3
- 1. Änderungssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.12.2021 Seite 4

Gemeinde Schlepzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.11.2021 Seite 4
- 1. Änderungssatzung der Gemeinde Schlepzig über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23.11.2021 Seite 5

Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.11.2021 und 14.12.2021 Seite 5/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönwald über die Jahresabschlüsse 2008 - 2017 und die Entlastung des Amtsdirektors Seite 7 - 9
- 1. Änderungssatzung der Gemeinde Schönwald über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23.11.2021 Seite 9

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.11.2021 Seite 10
- 1. Änderungssatzung der Gemeinde Steinreich über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.11.2021 Seite 10

Gemeinde Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.12.2021 Seite 11
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Unterspreewald (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.12.2021 Seite 11

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2021 Seite 12
- 1. Änderungssatzung der Stadt Golßen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 22.11.2021 Seite 13

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

- Ausführungsanordnung – Freiwilliger Landtausch Dürrenhofe II, VNr.: 650220 Seite 14
- FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald: Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet Wiesenau-Pfaffenberge und 2. Regionale digitale Arbeitsgruppe Seite 16

Amt Unterspreewald

- Öffentliche Bekanntmachung – Festsetzung der Grundsteuer und der Zweitwohnsteuer Seite 16

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

- Stellenausschreibungen des Amtes – Stelle Amtsdirektor, HA-Leiter, SB Bauamt, Erzieher Seite 16
- Öffentliche Ausschreibung – Die Stadt Golßen vermietet ab 01.01.22 in der Hauptstr. 26, 15938 Golßen, eine Wohnung im EG Seite 17

Trink- und Abwasserverbände

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des TAZ vom 14.12.2021 Seite 17
- 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des TAZ Dürrenhofe/Krugau vom 14.12.2017 Seite 17

Gemeinde Unterspreewald

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Hundesteuer Seite 18
- Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung Seite 19

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 07.12.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 57-2021
 Tenor: Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage nach § 50a der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf)

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
 ergebnis: Davon anwesend: 14
 Ja: 14
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 54-2021
 Tenor: Haushaltssatzung 2022 des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
 ergebnis: Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 55-2021
 Tenor: Verfahren zur Stellenausschreibung für die Neubesetzung der Stelle des Amtsdirektors (w/m/d) für das Amt Unterspreewald in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
 ergebnis: Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 49-2021
 Tenor: Personalangelegenheit - Zahlung einer Arbeitsmarktzulage

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
 ergebnis: Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.11.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 85-2021
 Tenor: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bersteland über die Erhebung einer Hundesteuer in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 84-2021
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Vorhaben der Fa. K&R Baugesellschaft mbH: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort OT Freiwalde,
 Reg.-Nr.: 50.047.00/21/8.11.2.4V/T12
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 87-2021
 Tenor: Auftragsvergabe: Roden von Bäumen auf dem Flurstück 195/2, Flur 2 in der Gemarkung Freiwalde an die Fa. Liebscher Begrünungen GmbH & Co. KG, Chausseestr. 3 A, in 15910 Bersteland, OT Freiwalde
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 88-2021
 Tenor: Abschluss einer Vereinbarung über eine Grundstücksbenutzung in der Gemarkung Freiwalde und Bewilligung der Eintragung einer Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung PE-HD 32 und der Schmutzwasserleitung DN 150 in der Gemarkung Niewitz
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 86-2021
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstücke 195/5, 195/6 und 196/2
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bersteland über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19,

[Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland in ihrer Sitzung am 22.11.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bersteland über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.03.2017 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Bersteland über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.03.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Steuermaßstab und Steuersätze

wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- a. Für den ersten Hund: 15,00 €
- b. Für jeden weiteren Hund: 40,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

(4) Der Nachweis gemäß (3) ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Der § 8 Steueranmeldung und Steuerabmeldung

wird wie folgt geändert:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.

(3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

(4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legenden Steuersatzes, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgendem Kalendermonats berücksichtigt.

(5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bersteland über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 29.11.2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	47-2021
Tenor:	Haushaltssicherungskonzept 2021 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer:	48-2021
Tenor:	Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2021 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer:	49-2021
Tenor:	Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer:	46-2021
Tenor:	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow über die Erhebung einer Hundesteuer
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 6 Nein: 1 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer:	52-2021
Tenor:	Landesweiter Kennzahlenvergleich Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Teilnahme an mindestens 2 Durchgängen
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer:	53-2021
Tenor:	Auftragsvergabe - Instandsetzung Schieberkreuz in Rietzneuendorf-Staakow, Waldstraße Richtung Staakow
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer:	50-2021
Tenor:	Antragstellung zum Beitritt in einen benachbarten Trink- und Abwasserzweckverband (Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Trink- und Abwasserzweckverband Luckau)

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	54-2021	
Tenor:	Auftragsvergabe - Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses in der Rietze 6 in 15910 Rietzneuendorf-Staakow OT Rietzneuendorf	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	6
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.

(3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

(4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legenden Steuersatzes, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgendem Kalendermonats berücksichtigt.

(5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow in ihrer Sitzung am 10.12.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Steuermaßstab und Steuersätze wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- a. Für den ersten Hund: 25,00 €
- b. Für jeden weiteren Hund: 40,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

(4) Der Nachweis gemäß (3) ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Der § 8 Steueranmeldung und Steuerabmeldung wird wie folgt geändert:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 20.12.2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Gemeinde Schlepzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.11.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	48-2021	
Tenor:	Grundsatzentscheidung zur Aufnahme des Schaubackens in das ständige Ange- bot des Bauernmuseums	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	0
	Nein:	6
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusssnummer:	53-2021	
Tenor:	2. Änderung und Ergänzung der Anlage 1 - Richtzahl für den Stellplatzbedarf - zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze - Stellplatzsatzung - der Gemeinde Schlepzig vom 31.05.2005, der 1. Änderung vom 29.06.2016 und der Änderung und Ergänzung der Anlage 1 vom 21.05.2019	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusssnummer:	56-2021		
Tenor:	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schlepzig über die Erhebung einer Hundesteuer		
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:		6
	Davon anwesend:		6
	Ja:		6
	Nein:		0
	Enthaltung:		0
	Befangen:		0

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schlepzig über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig in ihrer Sitzung am 23.11.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schlepzig über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Schlepzig über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Steuermaßstab und Steuersätze

wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- a. Für den ersten Hund: 25,00 €
- b. Für jeden weiteren Hund: 40,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

(4) Der Nachweis gemäß (3) ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Der § 8 Steueranmeldung und Steuerabmeldung

wird wie folgt geändert:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.

(3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

(4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legenden Steuersatzes, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgendem Kalendermonats berücksichtigt.

(5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schlepzig über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 01.12.2021

gez. Michaela Schudek

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Gemeinde Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.11.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 105-2021
 Tenor: Nachtragssatzung 2021 der Gemeinde Schönwald
 Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlussnummer: 107-2021
 Tenor: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schönwald über die Erhebung einer Hundesteuer
 Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlussnummer: 79-2021
 Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Schönwald.
 Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlussnummer: 80-2021
 Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2008 der Gemeinde Schönwald.
 Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlussnummer: 81-2021
 Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Schönwald.
 Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlussnummer: 82-2021
 Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Schönwald.
 Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlussnummer: 83-2021
 Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Schönwald.

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlussnummer: 84-2021 Tenor:	Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 der Gemeinde Schönwald.	Beschlussnummer: 91-2021 Tenor:	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Schönwald.
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlussnummer: 85-2021 Tenor:	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Schönwald.	Beschlussnummer: 92-2021 Tenor:	Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 der Gemeinde Schönwald.
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlussnummer: 86-2021 Tenor:	Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 der Gemeinde Schönwald.	Beschlussnummer: 93-2021 Tenor:	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Schönwald
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlussnummer: 87-2021 Tenor:	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Schönwald.	Beschlussnummer: 94-2021 Tenor:	Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Schönwald.
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlussnummer: 88-2021 Tenor:	Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Gemeinde Schönwald.	Beschlussnummer: 95-2021 Tenor:	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Schönwald.
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 1 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlussnummer: 89-2021 Tenor:	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Schönwald.	Beschlussnummer: 96-2021 Tenor:	Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Gemeinde Schönwald.
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlussnummer: 90-2021 Tenor:	Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 der Gemeinde Schönwald.	Beschlussnummer: 97-2021 Tenor:	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Schönwald.

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Beschlussnummer: 70-2021 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben der Notus energy Plan GmbH & Co. KG: Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V150 am Standort Windpark Schönwalde V
Beschlussnummer: 98-2021 Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Gemeinde Schönwald.	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Beschlussnummer: 112-2021 Tenor: Antragstellung der Gemeinde Schönwald (nur OT Waldow) zum Beitritt in einen benachbarten Trink- und Abwasserzweckverband (Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Trink- und Abwasserzweckverband Luckau)
Beschlussnummer: 106-2021 Tenor: Auftragsvergabe - Anschaffung von 2-in-1 Tablets für die Grundschule Schönwalde im Rahmen der Förderung „Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte II“	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0	Beschlussnummer: 113-2021 Tenor: Landesweiter Kennzahlenvergleich Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Teilnahme an mindestens 2 Durchgängen
Beschlussnummer: 102-2021 Tenor: Geschäftsordnung der Gemeinde Schönwald	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Beschlussnummer: 110-2021 Tenor: Benennungsherstellung zum Schulentwicklungsplan des Landkreises Dahme-Spreewald - Fortschreibung für den Zeitraum 2022/2023 bis 2026/2027
Beschlussnummer: 33-2021 Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Herstellung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Hauptstraße 41 im OT Schönwalde	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0	Beschlussnummer: 99-2021 Tenor: Abschluss von Verträgen zur Herstellung von Grundstückszufahrten in der Straße „Am Kornfeld“ im OT Schönwalde in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage
Beschlussnummer: 99-2021 Tenor: Abschluss von Verträgen zur Herstellung von Grundstückszufahrten in der Straße „Am Kornfeld“ im OT Schönwalde in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2008 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 23.11.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2008 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt. Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:
Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 26.11.2021

gez. Michaela Schudek

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.12.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2009 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 23.11.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2009 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 26.11.2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 23.11.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2010 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 26.11.2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 23.11.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2011 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 26.11.2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 23.11.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 26.11.2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 23.11.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 26.11.2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 23.11.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 26.11.2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 23.11.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 26.11.2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 23.11.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 26.11.2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 23.11.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 26.11.2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schönwald über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am 23.11.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schönwald über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Schönwald über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

Der **§ 4 Steuermaßstab und Steuersätze**

wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a. Für den ersten Hund: | 25,00 € |
| b. Für jeden weiteren Hund: | 40,00 € |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

(4) Der Nachweis gemäß (3) ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Der **§ 8 Steueranmeldung und Steuerabmeldung**

wird wie folgt geändert:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.

(3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

(4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legenden Steuersatzes, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgendem Kalendermonats berücksichtigt.

(5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 29.11.2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Gemeinde Steinreich

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.11.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 68-2021
 Tenor: Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Steinreich“ (Aufhebungssatzung)
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 69-2021
 Tenor: Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 70-2021
 Tenor: Geschäftsordnung der Gemeinde Steinreich
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 71-2021
 Tenor: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinreich über die Erhebung einer Hundesteuer
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 66-2021
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage(WKA 1) am Standort Gemarkung Schenkendorf des Typs Vestas V162 5,6 MW, mit einer Nabenhöhe von 148 m und einem Rotordurchmesser von 162 m, Gesamthöhe 229 m -Reg. Nr. 50.001.00/19/1.6.2V/T12
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 5
 Nein: 2
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 67-2021
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage(WKA 2) am Standort Gemarkung Schenkendorf des Typs Vestas V162 5,6 MW, mit einer Nabenhöhe von 148 m und einem Rotordurchmesser von 162 m, Gesamthöhe 229 m -Reg. Nr. 50.002.00/19/1.6.2V/T12
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 5
 Nein: 2
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 72-2021
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen am Standort Gemarkung Schenkendorf des Typs Vestas V162 6.0 MW, mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m, Gesamthöhe 250 m -Reg. Nr. 50.022.0021/1.6.2V/T12
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 5
 Nein: 2
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinreich über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich in ihrer Sitzung am 25.11.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinreich über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Steinreich über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Steuermaßstab und Steuersätze

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:
 - a. Für den ersten Hund: 25,00 €
 - b. Für jeden weiteren Hund: 40,00 €
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.
- (4) Der Nachweis gemäß (3) ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Der § 8 Steueranmeldung und Steuerabmeldung

wird wie folgt geändert:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.

(3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

(4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legenden Steuersatzes, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgendem Kalendermonats berücksichtigt.

(5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinreich über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 30.11.2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Gemeinde Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.12.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	83-2021												
Tenor:	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Hundesteuer in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage												
Abstimmungs- ergebnis:	<table> <tr> <td>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:</td><td>10</td></tr> <tr> <td>Davon anwesend:</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Ja:</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Nein:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Enthaltung:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Befangen:</td><td>0</td></tr> </table>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10	Davon anwesend:	7	Ja:	7	Nein:	0	Enthaltung:	0	Befangen:	0
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10												
Davon anwesend:	7												
Ja:	7												
Nein:	0												
Enthaltung:	0												
Befangen:	0												

Beschlusnummer:	75-2021
Tenor:	1. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Unterspreewald (Friedhofsgebührensatzung)

Abstimmungs- ergebnis:	<table> <tr> <td>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:</td><td>10</td></tr> <tr> <td>Davon anwesend:</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Ja:</td><td>6</td></tr> <tr> <td>Nein:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Enthaltung:</td><td>1</td></tr> <tr> <td>Befangen:</td><td>0</td></tr> </table>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10	Davon anwesend:	7	Ja:	6	Nein:	0	Enthaltung:	1	Befangen:	0
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10												
Davon anwesend:	7												
Ja:	6												
Nein:	0												
Enthaltung:	1												
Befangen:	0												

Beschlusnummer:	84-2021												
Tenor:	Auftragsvergabe: Sanierung Wurzelaufbrüche Eichholzer Straße, Neuendorf am See												
Abstimmungs- ergebnis:	<table> <tr> <td>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:</td><td>10</td></tr> <tr> <td>Davon anwesend:</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Ja:</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Nein:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Enthaltung:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Befangen:</td><td>0</td></tr> </table>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10	Davon anwesend:	7	Ja:	7	Nein:	0	Enthaltung:	0	Befangen:	0
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10												
Davon anwesend:	7												
Ja:	7												
Nein:	0												
Enthaltung:	0												
Befangen:	0												

Beschlusnummer:	70-2021												
Tenor:	Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung von zwei Zufahrten zum Grundstück Kietz im OT Neuendorf am See												
Abstimmungs- ergebnis:	<table> <tr> <td>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:</td><td>10</td></tr> <tr> <td>Davon anwesend:</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Ja:</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Nein:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Enthaltung:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Befangen:</td><td>0</td></tr> </table>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10	Davon anwesend:	7	Ja:	7	Nein:	0	Enthaltung:	0	Befangen:	0
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10												
Davon anwesend:	7												
Ja:	7												
Nein:	0												
Enthaltung:	0												
Befangen:	0												

Beschlusnummer:	77-2021												
Tenor:	Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch												
Abstimmungs- ergebnis:	<table> <tr> <td>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:</td><td>10</td></tr> <tr> <td>Davon anwesend:</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Ja:</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Nein:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Enthaltung:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Befangen:</td><td>0</td></tr> </table>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10	Davon anwesend:	7	Ja:	7	Nein:	0	Enthaltung:	0	Befangen:	0
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10												
Davon anwesend:	7												
Ja:	7												
Nein:	0												
Enthaltung:	0												
Befangen:	0												

Beschlusnummer:	78-2021												
Tenor:	Zustimmung zur Errichtung einer Grundstückszufahrt an der L 42 zum Grundstück in der Lübbener Straße, (Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 4, Flurstück 93												
Abstimmungs- ergebnis:	<table> <tr> <td>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:</td><td>10</td></tr> <tr> <td>Davon anwesend:</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Ja:</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Nein:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Enthaltung:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Befangen:</td><td>0</td></tr> </table>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10	Davon anwesend:	7	Ja:	7	Nein:	0	Enthaltung:	0	Befangen:	0
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10												
Davon anwesend:	7												
Ja:	7												
Nein:	0												
Enthaltung:	0												
Befangen:	0												

Beschlusnummer:	79-2021												
Tenor:	Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Zufahrt zum Grundstück Kietz 3 im OT Neuendorf am See												
Abstimmungs- ergebnis:	<table> <tr> <td>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:</td><td>10</td></tr> <tr> <td>Davon anwesend:</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Ja:</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Nein:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Enthaltung:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Befangen:</td><td>0</td></tr> </table>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10	Davon anwesend:	7	Ja:	7	Nein:	0	Enthaltung:	0	Befangen:	0
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10												
Davon anwesend:	7												
Ja:	7												
Nein:	0												
Enthaltung:	0												
Befangen:	0												

1. Änderungssatzung Zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Unterspreewald (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36], sowie § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterspreewald vom 14.12.2009 (Friedhofssatzung) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald am 02.12.2021 die erste Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Unterspreewald (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Unterspreewald (Friedhofsgebührensatzung)

- Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterspreewald
wird folgender Gebührentarifpunkt hinzugefügt:

Zu I.

Erwerb des Nutzungsrechts an

Verlängerung von Grabstätten nach

Ablauf der Nutzungszeit, bei denen nach

Beräumung nur das Grabmal (Grabstein)

vorhanden bleibt (ohne Bepflanzung, Blumen-/Pflanzschalen, Dekorationen, Grabeinfassung o. ä.)

5.1 Einzelgrab (auch Urneneinzel- oder Urnendoppelgrab) 35,00

5.2 Doppelgrab oder Familiengrab 51,50

Verlängerungs-

gebühr für

5 Jahre

Artikel 2

Alle übrigen Paragraphen der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterspreewald bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, den 03.12.2021

i. A. Schneider

gez. Michaela Schudek

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 191-2021

Tenor: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Golßen über die Erhebung einer Hundesteuer

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	12
	Ja:	11
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 172-2021

Tenor: Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Altgolßen“

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	12
	Ja:	7
	Nein:	2
	Enthaltung:	3
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 182-2021

Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Sicherung der Infrastruktur für den Solarpark Altgolßen

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	12
	Ja:	7
	Nein:	2
	Enthaltung:	3
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 183-2021

Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Solarpark Altgolßen

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	12
	Ja:	7
	Nein:	2
	Enthaltung:	3
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 173-2021

Tenor: Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Altgolßen“

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	12
	Ja:	7
	Nein:	3
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 175-2021

Tenor: Auftragsvergabe zur Erarbeitung eines gemeinsamen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) für die Städte Golßen und Baruth/Mark an das Planungsbüro GP-Planwerk GmbH, Uhlandstraße 97, 10715 Berlin

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	12
	Ja:	11
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 181-2021

Tenor: Bestätigung des Abschlussberichtes für das Verkehrskonzept (Phase 1) der Stadt Golßen

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	12
	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 188-2021

Tenor: Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Bauvorhaben: Sanierung Marstall und Umbau zu einem soziokulturellen Zentrum, Friedensstraße 5, 15938 Golßen - Zusatzleistungen zum Schallschutz/Akustik

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	12
	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusssnummer:	194-2021
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben: Neubau einer Produktionsstätte für die Herstellung von Erbsen-Poly-Sacchariden (PPS) in der Gemarkung Golßen - 1. Nachtrag zur Baugenehmigung 06245-2019

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	12
	Ja:	11
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusssnummer:	185-2021
Tenor:	Prüfantrag an das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Unterspreewald gemäß § 5 Abs. 1 RPO in Verbindung mit § 101 Abs. 3 BbgKVerf

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	12
	Ja:	6
	Nein:	2
	Enthaltung:	4
	Befangen:	0

Beschlusssnummer:	186-2021
Tenor:	Antrag zum Stellenplan der Stadt Golßen für das Jahr 2022

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	12
	Ja:	6
	Nein:	5
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusssnummer:	193-2021
Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 530/11

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	12
	Ja:	11
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Golßen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 22.11.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Golßen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Golßen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Steuermaßstab und Steuersätze

wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- a. Für den ersten Hund: 25,00 €
- b. Für jeden weiteren Hund: 40,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

(4) Der Nachweis gemäß (3) ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Der § 8 Steueranmeldung und Steuerabmeldung

wird wie folgt geändert:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.

(3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

(4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legenden Steuersatzes, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgendem Kalendermonats berücksichtigt.

(5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Golßen über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 30.11.2021

gez. Michaela Schudek

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Bewährter Partner der
Städte und Gemeinden.**

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Str. 21 | 15926 Luckau

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Freiwilliger Landtausch Dürrenhofe II
VNr.: 650220

Luckau, den 02.12.2021

Ausführungsanordnung

Im Freiwilligen Landtauschverfahren **Dürrenhofe II, VNr.: 650220**, wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 55 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586).

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der

01.02.2022

Mit diesem Tage tritt der im Freiwilligen Landtausch vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der von den Tauschpartnern am **01.09.2021** genehmigte Tauschplan. Der Tauschplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung ist daher nach § 55 Abs. 2 LwAnpG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Str. 21
15926 Luckau

einzu legen.

I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung



FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald

Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet Wiesenau-Pfaffenberge und 2. regionale digitale Arbeitsgruppe

Das FFH-Gebiet Wiesenau-Pfaffenberge zählt zu den über 500 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Derzeit wird für das FFH-Gebiet Wiesenau-Pfaffenberge im Biosphärenreservat Spreewald ein Managementplan erarbeitet, der Maßnahmen festlegt, um die für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie zu schützen. Die im Entwurf des Managementplans empfohlenen Maßnahmen wurden umfänglich mit den in ihren Belangen von der Planung betroffenen Akteuren vorabgestimmt. Ziel ist, die vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf für das o.g. FFH-Gebiet wird im Zeitraum vom 13. Dezember 2021 bis zum 30. Januar 2022 öffentlich ausgelegt. **Hinweise, Anregungen oder konkrete Änderungsvorschläge** können **bis zum 30. Januar 2022** an das mit der Planerstellung beauftragte Büro gerichtet werden:

ARGE MP Spreewald, Natur+Text GmbH
Kathrin Bramke
Friedensallee 21,
15834 Rangsdorf
Telefon 033708 920114
E-Mail kathrin.bramke@naturundtext.de

Der Entwurf des Managementplans Wiesenau-Pfaffenberge sowie die dazugehörigen Karten und die Präsentation zur 2. regionalen digitalen Arbeitsgruppe stehen Ihnen unter dem folgenden Internetlink zur Verfügung:

www.spreewald-biosphaerenreservat.de/ (Startseite) > Meldungen (im unteren Bereich der Startseite) > FFH-Managementplanung: Entwurf für das FFH-Gebiet Wiesenau-Pfaffenberge
Vollständiger Link:

<https://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/themen/biosphaerenreservat-spreewald/managementplan-fuer-das-ffh-gebiet-wiesenau-pfaffenberge/>

Auf Anfrage kann der Entwurf auch bis zum 28. Januar 2022 in der Verwaltung des Biosphärenreservats Spreewald eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an das:

Biosphärenreservat Spreewald
Schulstraße 9
03222 Lübbenau
Paul Jarick
Tel.: +49(0)3542/8921-17 oder -0

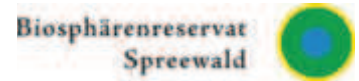
Auf Grund der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie und der geltenden Bestimmungen verzichtet die Verwaltung des Biosphärenreservats auf die Einberufung der 2. regionalen Arbeitsgruppe für das FFH-Gebiet Wiesenau-Pfaffenberge. Wir möchten Ihnen dennoch eine zusammenfassende Präsentation der Kartierungsergebnisse und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Die Präsentation ist ebenfalls unter dem oben angegebenen Internetlink abrufbar.

Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungsverfahren, sondern um einen freiwilligen Konsultationsprozess. Das heißt, Sie haben die Möglichkeit, bis zum o. g. Zeitpunkt Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge zum Entwurf einzureichen, die in der Abschlussfassung des Plans entsprechend berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen zu Natura 2000, zum FFH-Gebiet und der Managementplanung finden Sie unter:
www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt
Referat N8,
Biosphärenreservat Spreewald
Eugen Nowak
eugen.nowak@lfu.brandenburg.de
Tel. 03542 89210



Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2022 für die amtsangehörige Stadt Golßen und die amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Unterspreewald, Rietzneuendorf-Staakow, Schönwald, Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und Schlepzig.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Änderung der Hebesätze eingetreten, sodass auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit dem in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die auf eigenen Antrag die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten (§ 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes), wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung: Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuern erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder bei Jahreszahlern zum 01. Juli zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreeewald, Markt 1, 15938 Golßen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

Grundsteuer B - Überprüfung der Grundsteuer - Anmeldung nach §§ 42 ff Grundsteuergesetz (GrStG) für das Jahr 2022

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Königs Wusterhausen kein Einheitswert (Grundsteuerermessbetrag) festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird dabei nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Änderungen ergeben (z.B. Modernisierungen, Änderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer- Anmeldung einzureichen. Dabei müssen Baumaßnahmen bis spätestens 31.12.2021 abgeschlossen sein. Die Vordrucke zur Grundsteuer- Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten des Amtes Unterspreeewald erhältlich. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer- Anmeldung erforderlich.

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer

Öffentliche Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 für die amtsangehörigen Gemeinden Krausnick-Groß Wasserburg, Unterspreeewald, Rietzneuendorf-Staakow, Schönwald und Schlepzig.

Die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 wird gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Änderung der Steuersätze eingetreten, sodass auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Zweitwohnungssteuer-pflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Bescheide gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung: Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2021 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder bei Jahreszahlern zum 01. Juli zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreeewald, Markt 1, 15938 Golßen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

im Auftrag

gez. Groth
Steueramt

Ausschreibungen Amt Unterspreeewald



Amt Unterspreeewald, Landkreis Dahme-Spreewald

Das Amt Unterspreeewald beabsichtigt folgende Stelle zu besetzen:

Amtsleiter (m/w/d)

Den Ausschreibungstext können Sie einsehen unter:
<http://www.unterspreeewald.de/amt/verwaltung/ausschreibungen/>



Amt Unterspreeewald, Landkreis Dahme-Spreewald

Das Amt Unterspreeewald beabsichtigt folgende Stellen zu besetzen:

Leiter des Hauptamtes (m/w/d) Sachbearbeiter für das Bauamt (m/w/d) Erzieher (m/w/d)

Den Ausschreibungstext können Sie einsehen unter:
<http://www.unterspreeewald.de/amt/verwaltung/ausschreibungen/>



Amtsblatt für das Amt Unterspreeewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreeewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreeewald, Markt 1, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**

Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreeewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Stadt Golßen informiert

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.01.2022 in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen eine sanierte barrierefreie Wohnung. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 75,90 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenspiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen. Für die öffentlich geförderte Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Die Warmmiete beträgt 499,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 344,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 155,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautions fällig in Höhe von 688,00 €. Energieverbrauchsausweis: 68 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1880.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
bauamt@unterspreewald.de

Trink- und Abwasserverbände

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 14.12.2021 folgende Beschlüsse:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 21/2021

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2022.

Der Beschluss wurde mit 5 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 22/2021

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kassenkredit für den Trinkwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 64.000,00 € festzusetzen.

Der Beschluss wurde mit 5 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 23/2021

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kassenkredit für den Abwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 150.000,00 € festzusetzen.

Der Beschluss wurde mit 5 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 24/2021

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Trinkwassersatzung des TAZ (Trinkwassergebührensatzung).

Der Beschluss wurde mit 5 Ja-Stimmen gefasst.

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

gez. Dieter Freihoff
stellv. Vorsitzender
der Verbandsversammlung

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/ Krugau vom 14.12.2017 (Trinkwassergebührensatzung)

Gem. §§ 10, 12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I. Nr. 36), des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I Nr. 21) und der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03. 2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06. 2019 (GVBl. I. Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 14.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Verbrauchsgebühr

Maßstab und Gebührensätze

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,46 €/m³ inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Märkische Heide, den 14.12.2021

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Gemeinde Unterspreewald**Satzung der Gemeinde Unterspreewald****1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterspreewald
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Steuermaßstab und Steuersätze
wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

a. Für den ersten Hund:	20,00 €
b. Für den zweiten Hund:	40,00 €
c. Für jeden weiteren Hund:	60,00 €
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.
- (4) Der Nachweis gemäß (3) ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Der § 8 Steueranmeldung und Steuerabmeldung
wird wie folgt geändert:

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder - wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist - bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.
- (3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.
- (4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legenden Steuersatzes, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgendem Kalendermonats berücksichtigt.
- (5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 22.12.2021

gez. *Michaela Schudek*
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Landkreis Dahme-Spreewald**Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen****Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt Unterspreewald, Gemeinde: Krausnick-Groß Wasserburg, Gemarkung: Krausnick, Flur 3 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 21_62_60_0016

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 11. Februar 2022 bis 11. März 2022

Im Auftrag

Kuse
-Amtsleiter-

Bereitschaftsdienste

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung außerhalb der Öffnungszeiten	116 117
Polizei	110
Zentrale Rufnummer der Leitstelle	0355 6320
Stromstörungshotline	0800 2305070
Gasstörungsdienst Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau (SÜLL)	03544 50260
Funk:	01714690129
Gasstörungsdienst Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW)	03546 277930
Wasserstörungsdienst für den Bereich TAZV Luckau für Havarien nach Dienstschluss	0800 8807088

Weitere Termine im Januar:

Christenlehre Golßen:

1. – 3. Klasse: Montag, 14.00 – 15.00 Uhr
4. – 6. Klasse: Montag, 15.30 – 16.30 Uhr
im Pfarrhaus Golßen

Christenlehre Kasel-Golz:

Montag, 16.00 – 17.00 Uhr
im Gemeindehaus Kasel-Golz

Christenlehre Schönwalde:

1. – 2. Klasse: Donnerstag, 12.30 – 13.30 Uhr
3. – 4. Klasse: Donnerstag, 14.00 – 15.00 Uhr
5. – 6. Klasse: Donnerstag, 15.00 – 16.00 Uhr

Konfirmandenunterricht

für den Groß-Sprengel Dahme-Berste-Land vierzehntägig dienstags im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Luckau, Schulstr. 1

Frauenkreis des Pfarrsprengels Golßen: (jeden 2. Mi. im Monat)
Mittwoch, 12.01., 14.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Frauenkreis Schönwalde:

Dienstag, 11.01., 19.00 Uhr im Paul-Gerhard-Saal

Frauengesprächskreis:

Dienstag, 25.01., 19.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Männerkreis:

Donnerstag, 13.01., 19.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Gemeindechor Golßen:

mittwochs, 18.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Ökumenischer Kirchenchor Schönwalde:

Termine erfragen bei Uta Schulz, 035477 4181

Posaunenchor Waldow:

Probt in der Regel wöchentlich am Donnerstag um 19.00 Uhr im Gemeindesaal Paul-Gerhard in Schönwalde
nachfragen bei Uta Sacher, 035477 4181

Kirchliche Mitteilungen

Kirchliche Mitteilungen Januar 2022

Monatsspruch Januar:

*Jesus Christus spricht: Kommt und seht!
(Joh 1,39)*

Pfarrsprengel Dahme-Berste-Land

Gottesdienste:

9. Januar, 1. Sonntag nach Epiphanias

09.30 Uhr Mahlsdorf
09.30 Uhr Kasel-Golz
09.30 Uhr Freiwalde
11.00 Uhr Falkenhain
11.00 Uhr Waldow

16. Januar, 2. Sonntag nach Epiphanias

09.30 Uhr Golßen
09.30 Uhr Freiwalde
11.00 Uhr Altgolßen

23. Januar, 3. Sonntag nach Epiphanias

09.30 Uhr Jetsch
09.30 Uhr Freiwalde
10.00 Uhr Krossen (LKG)
11.00 Uhr Zützen
11.00 Uhr Rietzneuendorf

30. Januar, letzter Sonntag nach Epiphanias

09.30 Uhr Golßen
09.30 Uhr Freiwalde
11.00 Uhr Drahnisdorf

Achtung: Gottesdienste können auf Grund der aktuellen Situation kurzfristig abgesagt werden.

Bitte beachten Sie dazu die Aushänge. Sollten Sie unsicher sein, ob ein Gottesdienst stattfindet, melden Sie sich vorab in Ihrem Pfarramt.

Jehovas Zeugen

Jehovas Zeugen führen bereits seit März 2020 pandemiebedingt keine Präsenzgottesdienste mehr durch und haben weltweit konsequent auf digitale Wege umgestellt. Dadurch versuchen sie weiterhin, ihre Gesundheit sowie die ihres Umfelds so gut es geht zu schützen.

Die Gottesdienste finden aktuell nur per Videokonferenz statt oder man hört per Telefon zu. Jeder ist herzlich eingeladen, dabei zu sein.

Hinweise zur Teilnahme erhalten Sie unter der Telefonnummer 03546 220255

jeden Mittwoch, 19:00 Uhr

In dieser Zusammenkunft steht das gemeinsame Lernen aus der Bibel im Vordergrund.

Durch kurze Videos wird dies lebendig.

Schätze aus Gottes Wort – Uns im Dienst verbessern – Unser Leben als Christ

Das Programm beginnt und endet mit Lied und Gebet. An den meisten Programmpunkten kann man sich beteiligen, wenn man möchte.

z. B.: 19.01.2022 Wer hat es erfunden?

Das Verkehrswesen der Ameise und Die Flugstabilität der Hummel? (Video) –

Die Schöpfung stärkt unser Vertrauen in Jehovas Weisheit.

jeden Sonntag, 10:00 Uhr

Öffentlicher Vortrag,

z. B.: 09.01.2022 Ist es später, als wir denken?

anschließend findet eine Bibelbetrachtung anhand eines aktuellen Wachturm-Artikels statt

KONTAKT & INFORMATIONEN

Andreas & Katrin Junge

Telefon 03542 9399383

E-Mail: akjunge@web.de

WEB: jw.org



Wir wachsen und verstärken unsere Teams

LINUS WITTICH ist ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Medienwesen. Wir geben wöchentlich über 100 Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie verschiedene Sonderpublikationen heraus.

Wir suchen ab sofort für unser Medienhaus in Herzberg (Elster) qualifizierte Mitarbeiter:

Assistenz der Produktionsleitung (m/w/d)

Ihr Profil:

- Sie sind ein Teamplayer!
- Führerschein Klasse B
- Kenntnisse über Kalkulation und Kostenrechnung
- Ausgeprägtes Organisationstalent
- Kommunikations- und Führungsstärke
- Verantwortungsbewusstsein den Mitarbeitern gegenüber
- Problemlösungskompetenz

Aufgabenschwerpunkte:

- Kalkulation und Planung von Printprodukten für verschiedene Druckverfahren
- Unterstützung der Produktionsleitung bei der Planung und Sicherung der Produktionsabläufe

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem Stichwort „**Bewerbung Assistenz PL**“ per E-Mail an:

info@wittich-herzberg.de

Umbruch / Redaktion / Onlineteam (m/w/d)

Ihr Profil:

- idealerweise Berufserfahrung in der Medienbranche
- geübtes Auge für Rechtschreibung, Typografie und Gestaltung
- teamfähig, flexibel einsetzbar und lernfähig
- gute kommunikative Kompetenzen
- Spaß an der Arbeit

Nach Einarbeitung und Einschätzung durch uns, gibt es die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten.

Aufgabenschwerpunkte:

- **Umbruch** – Layout von Text- und Anzeigenseiten
- **Redaktion** – Texterfasser
- **Onlineteam** – Kunden- und App-Support

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Stichwort „**Bewerbung Umbruch**“, „**Bewerbung Redaktion**“ oder „**Bewerbung Onlineteam**“ per E-Mail an:

info@wittich-herzberg.de

Medienberater für den Innendienst / Außendienst (m/w/d)

Ihr Profil:

- Führerschein Klasse B
- das „Verkaufsgen“
- Argumentationsstärke und Abschlusssicherheit
- Engagement und Flexibilität
- sehr gute kommunikative Kompetenz
- Erfahrung in der Werbebranche
- Spaß an der Arbeit

Nach Einarbeitung und Einschätzung durch uns, gibt es die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten.

Aufgabenschwerpunkte:

- Verkauf von Anzeigen und Medialeistungen
- Verkauf von Officeprodukten, Werbemitteln usw.
- Gewinnung von Neukunden/Pflege der Bestandskunden

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem Stichwort „**Bewerbung Medienberater Innendienst**“ oder „**Bewerbung Medienberater Außendienst**“ per E-Mail an:

info@wittich-herzberg.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

LINUS WITTICH Medien KG
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Wir danken unseren **TIER**helden

Tag und Nacht leisten sie ihren Beitrag: ehrenamtlich in ihrer Freizeit oder beruflich mit Leib und Seele – sie widmen sich voll und ganz ihren Zöglingen. Ob Reptil, Fell-, Feder- oder Schuppenfreund – **im Vordergrund steht immer das Wohl der Tiere.**

Eine sehr wichtige Arbeit die gerade bei Jungtieren viel Kraft abverlangt. Schließlich benötigen diese nicht weniger Zuwendung als ein hilfloser Säugling.

Beim Tierschutz oder in Auffangstationen bekommen in Not geratene Tiere schnelle Hilfe.

Aber auch die zeitweilige Betreuung unserer lieben Haustiere, wie in Tierpensionen, hat einen hohen Stellenwert.

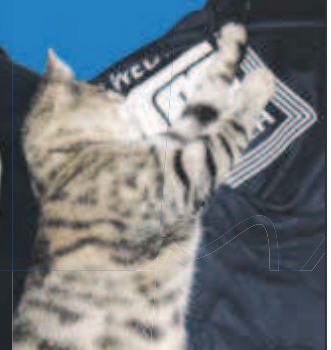
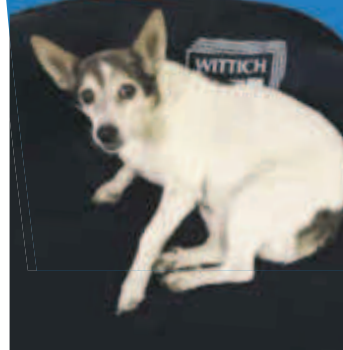
Öffentliche Aufklärung und Hilfestellung für die artgerechte Haltung findet man bei all diesen Ansprechpartnern.

Gerne unterstützen wir dies mit unserer Sachspende! Für den alltäglichen Gebrauch, haben wir im Dezember 2021 über 300 kuschlig-weiche Fleecedecken zur Verfügung gestellt.

Eine Aktion der LINUS WITTICH Medien KG



**Tierschutzverein Tierhilfe
Südbrandenburg e. V.**
Berliner Straße 57
04916 Herzberg (Elster)



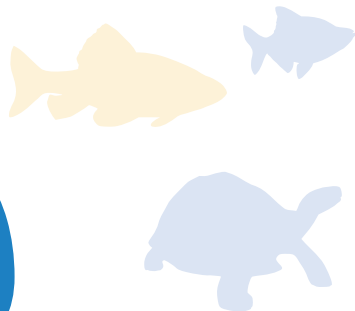
Wir haben es uns bereits gemütlich gemacht! Bilder: Frau Seidler



Tierpension Weltenbummler
Schulstraße 1
04936 Hohenbucko



Frau Güttler von der Tierpension Weltenbummler



Reptilienzoo Döbrichau
Feldstraße 3
04886 Beilrode / OT Döbrichau



Bild: Reptilienzoo Döbrichau

Vom Auftrag in den Briefkasten

1. Verkauf

Durch unseren Medienberater oder den Verkaufssinnendienst werden die Anzeigen verkauft. Zunächst erhalten die Kunden Angebote mit allen notwendigen Informationen (Preis, Erscheinungstermin, usw.). Alle Absprachen mit dem Kunden zur Gestaltung der Anzeige werden erfasst und anschließend in der Datenbank eingepflegt. Stetig kümmert sich der Verkaufssinnendienst auch um die Kundenstammpflege.

2. Erfassung/Anzeigensatz

Die erfassten Aufträge werden auf Vollständigkeit geprüft. Noch fehlende Angaben werden mithilfe des Kunden vervollständigt. Erst jetzt kann das kreative Team unserer Anzeigenabteilung die Kundenwünsche umsetzen. Die Richtigkeit der Anzeige gewährleisten sowohl unsere Korrekturleser/-innen, als auch der Kunde selbst, denn auf Wunsch erhält dieser einen Korrekturabzug. Durch stetigen Kontakt zwischen Mitarbeitern und Auftraggeber werden die jeweiligen Wünsche des Kunden umgesetzt, deren Zufriedenheit an oberster Stelle steht.

3. Textvorbereitung

Die Grundlage für gute Redaktionsarbeit ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Verwaltungen. In dieser Abteilung kommt das Datenmaterial an und wird zugeordnet. Um eine schnellere Arbeitsweise zu ermöglichen, werden die Manuskripte in sogenannte Jobs (mehrere kleine Textteile) zerlegt. Außerdem werden Satz- und Gestaltungshinweise für weitere Arbeitsschritte hinterlegt. Die Verantwortung der Endkontrolle und der fertigen Textseiten auf Vollständigkeit, Rechtschreibung und Gestaltung liegt ebenfalls in der Redaktion. Auf Wunsch erhält auch die Verwaltung eine Korrektur.

4. Umbruch

Unsere Mitarbeiter/-innen des Gesamtumbruchs erstellen nun eine vollständige Seite, wie sie später auch gedruckt wird. Entweder das Layout der Seite ist durch die Wünsche des Kunden vorgegeben oder aber unsere Mitarbeiter/-innen dürfen selbst mit viel Kreativität an die Gestaltung der Seite gehen. Das eingegangene Material aus der Redaktion und die fertigen Anzeigen werden zu einem Gesamtbild verarbeitet. Und auch in diesem Schritt erfolgt sowohl von den Verwaltungen selbst, als auch von unserer Redaktion eine erneute Kontrolle.

5. Druck

Das Druckverfahren wird als Rollenoffsetdruck bezeichnet. Die fertige Druckplatte wird auf den Plattenzylinder in der Druckmaschine gespannt. Ein Farbwerk färbt die Druckplatte ein, danach wäscht das Feuchtwerk diese, wodurch farbfreundliche (druckende) Stellen die Druckfarbe behalten und die restlichen Stellen sauber gewaschen werden. Die Druckfarbe wird von der Druckplatte auf den Gummizylinder übertragen und von diesem aus auf die Papierbahn gebracht (indirektes Druckverfahren). Je nach Seitenanzahl und Farbigkeit der Zeitung durchläuft die Bahn mehrere Druckwerke. Die fertigen Zeitungen werden abgezählt, verpackt, mit Packzetteln versehen oder mit Beilagen bestückt. Erst dann sind sie bereit, zu unseren Kunden gebracht zu werden.

6. Logistik/Verteilung

Die fertigen Zeitungen werden maschinell gezählt, verpackt und den Zeitungsausträgern bzw. den Verteilpartnern ausgeliefert. Unsere Abteilung Logistik betreut den reibungslosen Ablauf, erfasst Reklamationen und hält engen Kundenkontakt. Dadurch können wir eine haushaltdeckende Verteilung gewährleisten.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)
www.wittich.de, info@wittich-herzberg.de

Ofenbau-Fliesenlegermeister**Dipl.-Ing. DETLEF PAETSCH**15910 Unterspreewald
OT Neuendorf am See · Dorfstraße 13**Neubau und Reparatur**

- von:
- Kachelöfen
 - Kaminen
 - Kachelofenluftheizungen
 - Fliesenlegearbeiten

Tel./Fax 0354 73 / 7 87 · Funk 0171 / 7 11 42 41
E-Mail: d-paetsch@t-online.de
APOTHEKE
 am Markt

 Hauptstr. 53 A
 15910 Unterspreewald/OT Neu Lützenau
 Tel. 035473/814878
 Fax 035473/811880
 E-Mail: apotheke-neuluebbenau@gmx.de
Angebot im Monat Januar 2022**Sparen Sie bei wichtigen Medikamenten ¹⁾ bis zu 30%**
GELOMYRTOL forte® **9,00 €**
 (Magensaftresistente Weichkapseln, 20 St.) (statt 11,25 € ²⁾)

SINUPRET extract® **11,95 €**
 (Überzogene Tabletten, 20 St.) (statt 14,95 € ²⁾)

BRONCHIPRET Thymian Pastillen® **5,25 €**
 (Pastillen, 30 St.) (statt 7,50 € ²⁾)

DOLO-DOBENDAN Lutschtabletten® **11,65 €**
 (Lutschtabletten, 36 St.) ³⁾ (statt 12,97 € ²⁾)

VIGANTOL 1.000 I.E. Vitamin D3® **6,30 €**
 (Tabletten, 100 St.) (statt 8,98 € ²⁾)

NASIC o.K. Nasenspray® **6,50 €**
 (Nasenspray, 10 ml) (statt 7,25 € ²⁾)

1) Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage oder fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.
 2) Bisheriger Verkaufspreis. 3) Bei Schmerzen oder Fieber ohne ärztlichen Rat nicht länger anwenden als in der Packungsbeilage vorgegeben!

Unsere Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 18.30 Uhr
 Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr
Ihre Apotheke vor Ort**Entsorgungs-GmbH
Luckau****Im Angebot:****Klein Container
1,3 m³
mit Multicar**
 Nissanstraße 17 · 15926 Luckau
 Tel. 03544/50380 · Fax 03544/503820
 Mail: post@entsorgungs-gmbh.de

BESTATTUNGSHAUS HAHN

 Jüterboger Straße 25 · 15936 Dahme · 24 Stunden Tel.: 035451 - 497
 www.bestattungshaus-hahn.de Bestattungshaus-Anne-Theres-Hahn

Weißt Du wie es ist, sich allein zu fühlen? Weißt Du, wie es ist, allein zu sein?

Es gibt viele Weisen, allein zu sein und viele Möglichkeiten, dies zu ändern - dazu.
 Doch das allein zu sein, das ich meine und selbst kenne, eben weil ich es schon erfahren musste,
 ist wenn der Tod Dir einen Menschen nimmt, der Dein Herz bedeutungsvoll geprägt hat.

Und weißt Du, wie es ist, dies dann zu ertragen?
 Nicht jedem von uns wird es gelingen auf dem weiteren Lebensweg,
 zu meistern, diese Wunde im Herz, zu einer gepflegten Narbe werden zu lassen.
 Weiter zu leben, auch wenn ein Teil von Dir selbst mit gestorben ist, mit diesem Menschen.
 Mit etwas anderem dies wieder zu füllen... Leichter gesagt, als getan. Ich weiß das aus eigener erlebter Erfahrung.

Wenn ich Ihnen mit meinem kleinen Team auf diesem Weg ein kleines Stück begleiten und helfen UND Mut machen darf,....
 Gut zu erfahren dann im Leben, Menschen bei sich dann zu wissen, die Dir auch ohne viele Worte das Gefühl schenken....
 Du bist nicht mehr allein.

 In diesem Sinne
 Ihre Anne Theres Hahn


Für das in 2021 mir wieder entgegengebrachte Vertrauen danke ich Ihnen.
Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen Gesundheit, Erfolg und Glück
und freue mich auf die Zusammenarbeit.



Ihr Anwalt mit Herz und Verstand seit 1999!

KLAUS-DIETER WATSCHKE
Rechtsanwalt für:

- Familien- und Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht
- Unfallversicherung

Fachanwalt für Sozialrecht

15907 Lübben, Gubener Str. 3

Tel. 03546 / 9345281

info@rechtsanwalt-watschke.de, www.rechtsanwalt-watschke.de



Gerlinde Gebert
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hauptstraße 2
15907 Lübben/Spreewald
Tel. 03546 / 226776
Fax 03546 / 226393
Funk 0172 / 3224636
www.steuerbuero-gebort.de
info@steuerbuero-gebort.de



*Mit Strategie
und Ausdauer
zum Erfolg*

ACADEMY

Fahrschule Ideal

Inh. Uwe Zadow ☎ 0171/6529765

Sprechzeiten: Terminvereinbarung per Telefon oder Mail!

Luckau: Mo. + Mi. 12.00 - 15.00 Uhr
Do. + Fr. 12.00 - 17.00 Uhr

Golßen: Mo. + Mi. 15.30 - 16.30 Uhr

Berufskraftfahrerausbildung • Punkteabbau

Ferienlehrgang ab 29. Januar 2022 – Beginn: 10:00 Uhr

Theoretischer Unterricht

in Luckau, Bahnhofstraße 12a
Tel. 03544 / 417860
1 x monatlich von
Mo. - Sa. ab 17.00 Uhr

in Golßen, Mühlenstraße 19
Tel. 035452 / 17729
1 x monatlich von
Mo. - Sa. ab 17.00 Uhr

www.academy-fahrschule-ideal.de · info@academy-fahrschule-ideal.de

**Wir erklären dir,
wie das Gehirn
funktioniert.
Besuche uns hier:
www.afi-kids.de**

**ALZHEIMER FORSCHUNG
INITIATIVE e.V.**

**Wir kümmern uns um Ihre
Versicherungs- und Finanz-
fragen!**

Liebe Kunden und Geschäftspartner,
für ihr bisheriges Vertrauen
möchten wir uns bedanken.

Gleichzeitig wünschen wir
Ihnen für das neue Jahr
Gesundheit, Glück und Erfolg
und freuen uns auf weiterhin
gute Zusammenarbeit.

Ihre LVM-Versicherungsagentur
Katrin Friedrich
Gubener Straße 43
15907 Lübben (Spreewald)
Telefon 03546 187772
k-friedrich.lvm.de

**WITTICH
MEDIENTECHNIK** LINUS WITTICH Medien KG

Karin Jach

Ihre Medienberaterin

vor Ort

0171 1524571
karin.jach@wittich-herzberg.de

www.wittich.de
Anzeigen | Beilagen | Druck

Sozialstation Lübben

Wir ziehen um!

Ab 01.02.2022 finden Sie uns gegenüber dem
Evangelischen Seniorenzentrum Am Spreeufer:

Sozialstation Lübben
Hinter der Mauer 7 ♦ 15907 Lübben
Tel. 03546 232-360 ♦ Fax 03546 232-803
Mobil 0170 919 11 63 ♦ ds-luebben@lafim.de

Sie wünschen Unterstützung bei der Versorgung
Ihrer Lieben – wir beraten Sie gerne!

Sie suchen neue berufliche Perspektiven?
Bewerben Sie sich jetzt!

Im Verbund der
Diakonie

HELIOS

Häusliche Krankenpflege

- Palliative Care
- Grundpflege
- Mahlzeitendienst
- Behandlungspflege
u.v.m.

- Hauswirtschaftliche
Versorgung
- Tagesbetreuung
Demenz-Erkrankter

Informieren Sie sich. Wir sind auch in Ihrer Nähe. Freundliche
Schwestern vor Ort. Gern kommen wir zur Beratung. Rufen Sie an.

Tel. 0337 65 / 83250
0173 / 4323309
0173 / 4323137

oder Schwester Kerstin
Schwester Jutta